

§ 17 EGVO 2013 Gebühr für die Eichung auf Grund einer statistischen Prüfung von Messgeräten

EGVO 2013 - Eichgebührenverordnung 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 17.

Wenn auf Grund der Eichvorschriften eine statistische Prüfung vorgesehen ist, so sind Gebühren gemäß Tarif M zu entrichten.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at